

England und die Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte [Josef Bohatec]

Autor(en): **Silberschmidt, Max**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **8 (1958)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

JOSEF BOHATEC, *England und die Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte*.
Verlag Hermann Böhlaus Nachf. Graz-Köln 1956. 136 S.

Die von Otto Weber (Göttingen) herausgegebenen drei nachgelassenen Aufsätze Josef Bohatecs (gest. 1954), die grundlegende Analysen zur *Petition of Right* (1628) und zum *Agreement of the People* (1647) sowie eine Darstellung von Miltons Freiheitslehre und einen Aufsatz über James Harringtons Staatslehre enthalten, führen die vor über fünfzig Jahren entfachte geistesgeschichtlich umwälzende Debatte über die Entstehung der Menschenrechte weiter.

Bohatec war wie kaum jemand berufen, die von Georg Jellinek bezogene Position, wonach die Erkämpfung der religiösen Freiheit jene der politischen nach sich gezogen hat (von Ernst Troeltsch als «wirklich erleuchtende Entdeckung» bezeichnet), zu überprüfen und zu dem ganzen Komplex der religions- und geistesgeschichtlichen Grundlagen der modernen Freiheitsrechte durch noch weiter eindringende Textanalysen Stellung zu nehmen. Bohatec, der ehemalige Inhaber des Wiener Lehrstuhls für reformierte Theologie, Mitherausgeber der «*Philosophia reformata*», in Mähren beheimatet, der tschechischen Kirche entstammend, der die drei großen Werke über «Calvin und das Recht» (1934), «Calvins Lehre von Staat und Kirche» (1937) und «Budé und Calvin» (1950 verspätet erschienen) verfaßte und (den Nationalsozialismus «voller Verachtung ignorierte») 1938 die große Studie über Kants Rechtsphilosophie herausbrachte — dieser, die Ost- und Westwelt überschauende, der Theologie, Philosophie, Geschichtswissenschaft, dem Recht und der Politischen Wissenschaft gleichermaßen zugewandte Gelehrte, wollte sein Lebenswerk krönen durch eine Arbeit zum Problem der Idee der Menschen- und Bürgerrechte, nachdem er schon 1934 der Frage des Widerstandsrechtes nähergetreten war.

Die vorliegenden Studien repräsentieren Vorarbeiten, die Otto Weber nur noch bezüglich der Belege nachzuprüfen brauchte. Mit Recht nennt sie der Herausgeber ein «wissenschaftliches Vermächtnis»; ihr Inhalt spricht für den Geist des Verfassers, von dem man bloß zu sagen braucht, daß er der Würde des Gegenstandes deshalb angemessen ist, weil er ihm diese aus der Tiefe seines vornehmen, unfanatischen, gläubigen Wesens selbst verleiht.

Zum Inhalt der Aufsätze können nur einige Hinweise gegeben werden. Für uns Bürger des 20. Jahrhunderts, die unter der Bedrohung des totalen Staates stehen, ist Bohatecs Bemühung wesentlich, aus den Dokumenten der englischen Staatsgeschichte und einiger seiner großen politischen Denker des 17. Jahrhunderts Bausteine zusammenzutragen, die bei der Aufrichtung des modernen Rechts- und Verfassungsstaates Verwendung fanden. Im England des 17. Jahrhunderts wird — angefacht durch das Gedankengut und die Probleme der Reformation und Gegenreformation — der Kampf um die Grundsätze des modernen, nichtabsolutistischen Staates auf geistiger und auf parlamentarisch-gesetzgeberischer Basis durchgefochten.

Gegen Jellinek und Troeltsch wünscht Bohatec — selbst ein bedeutender

Jurist —, daß dem Werke Cokes, des berühmten Verfassers der «Institutes», wieder vermehrte Beachtung geschenkt werde. «Es ist eine Unterlassung der bisherigen Forschung, daß sie die Verdienste Cokes übersieht, der mit seiner Auffassung der Freiheitsrechte nicht bloß auf die englische Publizistik, wie Milton, Harrington, Locke und Halifax, sondern auch auf Roger Williams, den Gründer der Kolonie Rhode Island, und auf den Theoretiker und Verkünder der amerikanischen Revolution, James Otis, eingewirkt hat» (S. 14/15). Aus den «Clarke Papers» schöpfend, entwirft Bohatec über die im Offiziersrat des Fairfaxschen Heeres geführten staatsrechtlichen Verhandlungen ein Bild von Henry Iretons, des Heerführers und Schwiegersohns von Oliver Cromwell, politischem Gedankengut (das über Walther Rothschilds «Gedanke der geschriebenen Verfassung in der englischen Revolution», 1903, weit hinausgeht). «Die Ausführungen Iretons sind für die Geschichte des Staats- und Verfassungsrechtes höchst bedeutsam. Sie zeigen, daß der Name «constitution» bei ihm in der heute aufscheinenden Doppelbedeutung vorkommt, nämlich als «die das Verhältnis zwischen Staatsgewalt und Einzelbürger sichernde Grundform der Gewaltenorganisation» (government): constitution of this Government und «zugleich als das Grundgesetz (law paramount), das dieses Verhältnis und seine Sicherungsanstalten anerkennt: All Government must be for the safety of the people» (S. 35). (Hier richtet sich Bohatec gegen Richard Schmidt, Die Vorgeschichte der geschriebenen Verfassungen, 1916, der die Doppelbedeutung des Begriffes der Verfassung erst für 1774 und 1791 als fixiert gelten lassen will.) —

«Gegen die(se) kommunistischen, aus dem Naturrecht sich ergebenden Anwendungen schützt uns das positive, in der Verfassung verankerte Gesetz» (S. 31). «Wenn die Gegner von ihrem naturrechtlichen Standpunkt aus lieber das Eigentum beseitigt sehen als die Freiheit aufgeben wollen, da nach ihrer Meinung die beiden Größen in Widerstreit geraten, so besteht nach Ireton dieses Dilemma nicht, wenn man die «Verfassung» nicht außer acht läßt und das Naturrecht nicht zu einem «fundamentalen Bestandteile» erhebt. Dann kann die Freiheit bestehen bleiben und das Eigentum trotzdem nicht vernichtet werden. . . . Die Gegner — dies will mit alledem Ireton zum Ausdruck bringen — verkennen bei ihrer Auffassung von Freiheit und Gleichheit die Tatsache, daß das Recht des Eigentums das Recht der Eigentümlichkeit, das Recht der Persönlichkeit ist; sie würdigen die einzelnen Menschen zu Exemplaren der Gattung herab» (S. 32). — Die Bedeutung Iretons sieht Bohatec auch darin, daß er über Coke und Selden hinaus «den Gedanken viel energischer betont, daß der Schutz der subjektiven Rechte durch die Struktur der regierenden Organe, durch die Staatsform, bedingt ist» (S. 36).

Es war «die aufrichtige Absicht Iretons, die konstitutionelle Monarchie auf einer wahrhaft demokratischen Grundlage zu behaupten... die enge Verbindung der Staatsform der konstitutionellen Monarchie mit den bürgerlichen Freiheiten herzustellen, Bemühungen, die... erst im 19. Jahrhundert, allerdings in einer präziseren Form, zur Geltung kommen» (S. 42/43).

Auf die am stärksten ausgebauten Ausführungen des Verfassers zu «Miltons Freiheitslehre» soll nur im Vorbeigehen verwiesen werden, da die Bedeutung und Gestalt dieses Dichters und Denkers allgemein anerkannt ist. Die Stellung zum großen Niederländer Althusius und das Verhältnis zu Hobbes finden eine kluge Deutung. Das große Verständnis Bohatecs für Milton zeigt sich in den Kapiteln über die Eigenart der Freiheitslehre Miltons. «Miltons Freiheitsbegriffe sind Lebensbegriffe im tiefsten und umfassendsten Sinne des Wortes. Das Leben und die Freiheit gehören zusammen. ... Diese Überzeugung gewinnt Milton... aus der auf dem Naturrecht gegründeten Majestät und Souveränität des Volkes» (S. 99).

Ein letzter Hinweis gelte dem Verfasser der «Oceana» (1656), James Harrington, der zwar als Verkünder eines religiös gefärbten britischen Imperialismus bekannt, aber als einer der tiefstinnigsten und einflußreichsten politischen Denker um die Mitte des 17. Jahrhunderts bei uns zu wenig beachtet wird. In dem ihm gewidmeten Kapitel geht Bohatec dem Einfluß Aristoteles' auf die englische Publizistik der Menschenrechte im besonderen nach. Den starken Einfluß Machiavellis auf Harrington bezüglich des Grundsatzes, «daß das politische Denken bei der anthropologisch-psychologischen Beschaffenheit des Menschen einsetzen müsse», hebt Bohatec besonders hervor. Die Anlehnung an Aristoteles weist er in Harringtons Definition der Freiheit nach: Sie ist die Gebundenheit an die Vernunft, d. h. aber, sie ist die Gebundenheit an das Gesetz («The liberty consists in the empire of her laws...»). «Harrington, der in der Rückkehr des Sohnes des ermordeten Karls I. auf den Thron die Preisgabe des republikanischen Systems befürchtete, (hat) am 6. Juli 1659 in einer an das Parlament gerichteten «Petition of divers persons» den Entwurf einer Verfassung vorgelegt, dessen Grundlage das Staatsgrundgesetz (fundamental orders) bilden sollte. Dieses umfaßt einerseits die Festsetzung der Staatsform eines freien, souveränen, parlamentarischen Zweikammersystems mit wesentlichen Machtbefugnissen der Gesetzgebung und der Exekutive, andererseits die Sicherung der «properties and liberties» der Volksgenossen, zusammengefaßt in dem Grundbegriff der religiösen und bürgerlichen Freiheit. Dabei wird hervorgehoben, daß diese beiden Bestandteile des Staatsgrundgesetzes einen unzertrennbaren Zusammenhang bilden, daß die Staatsform und die Freiheit sich gegenseitig bedingen und stützen. ... In diesen Ausführungen über das Staatsgrundgesetz, in dem die Verknüpfung der Staatsform mit der individuellen Freiheitssphäre stattfindet und das Grundprinzip der Verfassung gelten muß, hat Harrington die Grundzüge der modernen Staatsverfassung zum Ausdruck gebracht» (S. 131).

Diese wenigen Hinweise zeigen, welche wertvollen Anregungen zu einer gewissen Revision bisher hochgehaltener Auffassungen, und vor allem welche Aufmunterung zu weiteren Textstudien von diesen postumen Aufsätzen Bohatecs ausgehen.

Zürich

Max Silberschmidt